

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, werden Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten oder Kinderfreizeiten für Schülerinnen und Schüler bzw. für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderungskosten,
- Lernförderung (Nachhilfe),
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Wer gehört zu dem Personenkreis?

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten bzw. Kinderfreizeiten übernommen werden. Zu den Kindertageseinrichtungen zählen z.B. Krippe oder Kindergarten.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten ab 1.8.2011 für die Schulausstattung jeweils zum Beginn des ersten Schulhalbjahres 70 Euro und zum zweiten Schulhalbjahr 30 Euro. Voraussetzung dafür ist, dass der Stadt oder dem Jobcenter zu diesem Zeitpunkt eine aktuelle Schulbescheinigung vorliegt. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug, Schreibmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) sollen dadurch erleichtert werden. **Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen diese Leistung beantragen.**

Was sind „Schülerbeförderungskosten“?

Schülerinnen und Schüler können unter bestimmten schulgesetzlichen Voraussetzungen

eine Kostenübernahme erhalten, sofern nicht von anderer Stelle eine Kostenübernahme bereits erfolgt. Maßgeblich sind in der Regel die nächstgelegene Schule und die Entfernung dorthin. Die Anrechnung eines Eigenanteils aus den Regelleistungen ist möglich.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um das Lernziel (Versetzung) in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote hierzu nicht ausreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden, sofern dadurch das Lernziel zu erreichen ist. Die Lernförderung **dient nicht** der Erreichung einer höheren Schulbildung oder eines besseren Notendurchschnitts.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten) besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen. Pro Mittagessen ist ein Eigenanteil von 1 € zu tragen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und

Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Monatliche Beträge können angespart werden, um auf diese Weise auch einmalige Aktivitäten zu finanzieren (z.B. Ferienfreizeiten).

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialgeld und Sozialhilfe, auf Antrag erbracht und für den Zeitraum bewilligt, für den auch die Hauptleistung bewilligt ist. In der Regel rechnet die Stadt Salzburg oder das Jobcenter direkt mit dem jeweiligen Anbieter der Leistung, wie zum Beispiel der Musikschule, dem Sportverein, der Nachhilfeeinrichtung oder der Schule/ Kita, ab. Eltern und Kinder wählen die für sie passenden Anbieter in den meisten Fällen selbst aus. Die Leistungen sind zweckgebunden. Die zielorientierte Hilfe muss nachvollziehbar belegt werden. Näheres erfahren Sie von der jeweils zuständigen Stelle.

Wichtig:

Bitte bewahren Sie deshalb Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese Belege gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter **Antrag** erforderlich (ausgenommen Schulbedarf für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe). Bestandteil des Antrages sind verschiedene Anlagen.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, ob und welche Unterlagen, insbesondere welche Kostennachweise Sie vorlegen müssen.

An wen muss ich mich wenden?

Wer in Salzburg wohnt und **Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** bezieht und Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen möchte, wendet sich an das ...

Büro für Bildung und Teilhabe im:
Jobcenter Salzburg
Lichtenberger Str. 2a
38226 Salzburg

Telefon: 05341 868 480 (ALG II-Empfänger)
05341 839 4088 (andere Leistungen)
05341 839 4436

Fax: 05341 868 105
05341 839 4993

eMail:

Jobcenter-Salzgitter@jobcenter-ge.de
Bildungspaket@Stadt.Salzgitter.de

Antragsformulare und Anlagen können ebenfalls auch aus dem Internet unter www.salzgitter.de herunter geladen werden.

Herausgeberin dieses Informationsblattes ist die Stadt Salzburg, Fachdienst Soziales und Senioren

Stand:
01.2014